

Nr. 3, Juni 2021

Liebe Leserin,  
Lieber Leser

Es herrschen Frühlingsgefühle Ende Juni! Das öffentliche Leben erwacht langsam wieder. Die Restaurants sind geöffnet. Lachende Gäste sitzen in Strassencafés an der Sonne. Die Homeoffice-Pflicht ist aufgehoben und die Maskenpflicht wird langsam aufgeweicht. Die Wirtschaft nimmt die Signale dankbar auf und befindet sich bereits wieder auf Wachstumskurs. Sogar unsere Nationalmannschaft bezieht an der EM den Weltmeister Frankreich. Es geht aufwärts. Gut so.

Es ist sicher noch zu früh, um ein Fazit aus der Krise zu ziehen. Viel zu labil ist die Situation nach wie vor. Auf alle Fälle hat sich der Schweizer Weg bisher aber als pragmatischer Mittelweg bewährt. Er hat auch nicht zu deutlich mehr Todesfällen oder einer stärkeren Überlastung des Gesundheitswesens geführt als in unseren Nachbarstaaten mit teils deutlich stärkeren Einschränkungen und viel höherem Schaden für die Volkswirtschaft.

Natürlich sind wir alle beunruhigt über die Delta-Variante und allfällige weitere Mutationen, die noch auf uns zukommen könnten. Nichtsdestotrotz tut es einfach nur gut, mal wieder etwas aufatmen zu können und die Normalität zu feiern. Und auch wenn die Pandemie noch längere Zeit nicht vorbei sein dürfte, macht der fortschreitende Impfstand und die sinkenden Infektionszahlen bei gleichzeitiger Lockerung der Massnahmen Mut für die Zukunft.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen allen in dieser aufkeimenden Zuversicht erfolgreiche Geschäfte und persönlich alles Gute!

  
Dr. Lorenz Hirt  
Geschäftsführer

Bern, 29. Juni 2021

---

## INHALT

<b>AUS DEN GREMIEN DER FIAL</b>	<b>2</b>
ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG / JAHRESVERSAMMLUNG 2021	2
DIE FIAL BILDUNG WIRD ZUR KV NAHRUNGSMITTELINDUSTRIE	2
<b>AUSSENHANDEL</b>	<b>3</b>
ABBRUCH DER VERHANDLUNGEN ZUM INSTITUTIONELLEN ABKOMMEN SCHWEIZ-EU	3
BREXIT – LÖSUNG ZUR URSPRUNGSKUMULATION KONNTE GEFUNDEN WERDEN	3
FHA ÄGYPTEN: AUSLAUFEN DER KONZESSIONEN FÜR VERARBEITETE LANDWIRTSCHAFTSPRODUKTE	4
<b>WIRTSCHAFTS- UND AGRARPOLITIK</b>	<b>4</b>
TRINKWASSER UND PESTIZIDVERBOTSINITIATIVE	4
VERNEHMLASSUNG MASSNAHMENPLAN «SAUBERES WASSER»	5
ZUCKERMARKT: PA.IV. BOURGEOIS: «STOPP DEM RUINÖSEN PREISDUMPING BEIM ZUCKER! SICHERUNG DER INLÄNDISCHEN ZUCKERWIRTSCHAFT»	6
EINHEITSSATZ FÜR DIE MEHRWERTSTEUER	7
<b>ERNÄHRUNG</b>	<b>8</b>
BERICHT AUS DER FIAL	8
KOMMISSION ERNÄHRUNG	8
VITAMIN-D UND CORONA	8
<b>LEBENSMITTELRECHT- UND -SICHERHEIT</b>	<b>9</b>
EFSA STUFT TITANDIOXID ALS NICHT SICHER EIN	9
NEUE INFORMATIONSSCHREIBEN ZU TOLERANZEN UND DER VERWENDUNG VON «STOFFEN»	10
UMGANG MIT PALMÖLIMPORTEN AUS INDONESIA NACH ANNAHME DES FREIHANDELSABKOMMENS	10
<b>AGENDA UND DIVERSES</b>	<b>11</b>
UMFRAGE ZUR UMSETZUNG DER KREISLAUFWIRTSCHAFT IM SCHWEIZER INDUSTRIESEKTOR	11
DIGITALE EXPORT-PLATTFORM: GOGLOBAL COCKPIT	11
LEROMA REVOLUTIONIERT DEN BESCHAFFUNGS- PROZESS IN DER LEBENSMITTELINDUSTRIE	12

## Aus den Gremien der fial

### Ordentliche Mitgliederversammlung / Jahresversammlung 2021

*Die ordentliche Mitgliederversammlung wurde im Zirkularverfahren durchgeführt. Thomas Helbling wurde neu in den Vorstand gewählt und ein physischer Austausch der fial Mitglieder ist Ende August geplant.*

AS – Auch die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung wurde aufgrund der immer noch besonderen Lage infolge der COVID-19 Pandemie ohne physische Präsenz im Zirkularverfahren durchgeführt. Die statutarischen Traktanden wurden alle gutheissen. Speziell zu erwähnen ist die Ersatzwahl von Thomas Helbling anstelle von Marc Müller, der per Ende Juni 2021 in den Ruhestand geht und damit vor Ende der Amtsdauer aus dem fial Vorstand ausgetreten ist. Thomas Helbling, Präsident des DSM, (Dachverband Schweizer Müller) wird neu Vertreter der pflanzlichen Produkte im fial Vorstand für die laufende Amtsdauer 2021-2023. Mit Thomas Helbling wird im Vorstand insbesondere auch die politische Kompetenz gestärkt. Als ehemaliger Vizekanzler des Bundes bringt Thomas Helbling zusätzliches vertieftes Know How über die politischen Prozesse in den Vorstand ein.

Um nach mehr als einjähriger Pause trotzdem einen Austausch der Vertreter der fial Mitglieder sicherzustellen ist am 30. August 2021 eine Jahresversammlung bei der Rivella AG geplant. Nach einem Schwerpunkt auf den materiellen Informationen aus der Arbeit der fial und einer Betriebsführung der Rivella AG ist ein Apéro Riche geplant.

### Die fial Bildung wird zur KV Nahrungsmittelindustrie

*Die fial Bildung wird rechtlich eigenständig und geht per Mitte 2022 in den neu gegründeten Verein «KV Nahrungsmittelindustrie» über.*

AS – Die fial Bildung, bisher ein "Gefäss" der fial, organisiert die Betreuung der Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ für die Nahrungsmittel-Industrie. Heute stammen allerdings viele der von der fial Bildung betreuten Lehrbetriebe aus anderen Branchen und sind gar nicht Mitglied der fial

Der Vorstand hat deshalb einem Antrag der fial Bildung zugestimmt, sich künftig rechtlich eigenständig aufzustellen. Die Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ im Vertiefungsbereich Nahrungsmittelindustrie wird künftig über den bereits gegründeten Verein «KV Nahrungsmittelindustrie» sichergestellt. Diese Umstellung wird spätestens per Start des Schuljahres 2022/2023 vollzogen werden

## Aussenhandel

### Abbruch der Verhandlungen zum Institutionellen Abkommen Schweiz-EU

*Am 26. Mai 2021 hat der Bundesrat entschieden, die Verhandlungen mit der EU über das Institutionelle Abkommen (InstA) abzubrechen. Dieser Verhandlungsabbruch könnte mittelfristig negative Auswirkungen auf den Export von Schweizer Lebensmitteln in die EU haben.*

LH - Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 26. Mai entschieden, die Verhandlungen mit der EU über das Institutionelle Abkommen (InstA) abzubrechen und das Abkommen nicht zu unterzeichnen. Der Bundesrat sieht es aber im gemeinsamen Interesse der Schweiz und der EU, die bewährte bilaterale Zusammenarbeit zu sichern und die bestehenden Abkommen konsequent weiterzuführen. Deshalb will er mit der EU einen politischen Dialog über die weitere Zusammenarbeit aufnehmen. Gleichzeitig hat er das EJPD beauftragt, zu prüfen, wie das bilaterale Verhältnis mit möglichen, autonomen Anpassungen im nationalen Recht stabilisiert werden könnte.

Unmittelbar mag der Verhandlungsabbruch zwar keine Auswirkungen haben. Dennoch hat die EU klargestellt, dass es in Zukunft keine Aktualisierungen der bestehenden Sektoriellen Abkommen mehr geben wird. Dies betrifft auch für die Lebensmittelbranche wichtige Abkommen.

Konkret steht z.B. eine Aktualisierung der Regelungen zum Pflanzenschutz, zum Saatgut etc. an. Mögliche Auswirkungen der verweigerten Aktualisierung auf den Export sind noch nicht konkret abschätzbar. Wie lange sich das so halten kann, ist aber unsicher. Eine längere Blockierung kann dazu führen, dass gewisse Vereinfachungen im Marktzugang zur EU schleichend erodieren resp. wegfallen werden.

Besonders stark betroffen ist der Bereich der tierischen Lebensmittel. Das Veterinärabkommen soll seit 2 Jahren aktualisiert werden. Die technischen Verhandlungen sind eigentlich abgeschlossen, die Blockade auf politischer Ebene verhindert aber die Umsetzung.

Mittelfristig könnte daher die Äquivalenz im tierischen Lebensmittelbereich gefährdet sein. Wenn die ent

sprechenden Abkommen nicht weiterentwickelt werden können, wird die EU irgendwann die Gleichwertigkeit nicht mehr akzeptieren. Dementsprechend würde es erneut grenztierärztliche Kontrollen und Bescheinigungen für den Export etwa von Käse in die EU brauchen. Aber auch stärker verarbeitete Produkte würden leiden. Für «haltbare zusammengesetzte Erzeugnisse, die verarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs, ausgenommen verarbeitetes Fleisch, enthalten» muss bekanntlich ab 21. April 2021 eine vom Importeur ausgestellte Selbstdeklaration erstellt werden (Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235), damit die grenztierärztliche Kontrolle z.B. eines butterhaltigen Biscuits vermieden werden kann. Diese neue Vorschrift gilt aktuell aufgrund der im Veterinärabkommen gewährten Äquivalenz nicht für die Schweiz. Sollte diese Äquivalenz dereinst wegfallen, müssten somit auch für Schweizer Exporte nach Deutschland, welche Butter oder Milchpulver enthalten (z.B. Fertigteige, Biscuits, Schokolade, Caffè Latte, Fertigfondue) entweder grenztierärztliche Kontrollen durchgeführt oder das relativ aufwändige Selbstdeklarationsformular ausgefüllt werden.

### Brexit – Lösung zur Ursprungskumulation konnte gefunden werden

LH - Mit dem vorläufigen Inkrafttreten des Abkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich per 1. Januar 2021 haben sich die Umstände für die Schweizer Wirtschaft im Handel mit UK stark geändert. Ein besonders unbefriedigendes Thema waren die unterschiedlichen Regeln im Ursprungsbezug. Da die Schweiz in ihren Freihandelsabkommen mit der EU und mit UK unterschiedliche Listenregeln vereinbart hat, konnten Schweizer Unternehmen im Export mit UK nicht mehr mit EU-Vormaterialien kumulieren (diagonale Kumulation). Dasselbe galt auch für in der Schweiz verwendete Vormaterialien aus UK, welche beim Export in die EU nicht kumuliert werden konnten. Dies verteuerte die Schweizer Exportprodukte, in welchen solche Vormaterialien eingesetzt wurden ab dem 1. Januar 2021 teils erheblich. Die Schweiz baute in ihrem bilateralen Abkommen CH-UK zwar eine Kumulation im Rahmen der PEM-Konvention ein, da mit einem PEM-Beitritt seitens UK gerechnet wurde. Ein solcher Beitritt fand dann aber

nicht statt und die im Abkommen EU-UK ausgehandelten Regeln wichen klar von jenen im Abkommen CH-UK ab.

Der für das neue Handelsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich (UK) zuständige Gemischte Ausschuss hielt am 8. Juni 2021 sein konstituierendes Treffen ab. Dabei wurden zentrale Themen für die Handelsbeziehungen zum Vereinigten Königreich diskutiert. Insbesondere konnte dabei eine Lösung für die Ursprungskumulation gefunden werden.

Konkret heisst das:

- Ab dem 9. Juni 2021 konnte wieder mit EU-Vorarbeiten im präferenziellen Handel CH-UK kumuliert werden.
- Per 1. September werden im Handelsabkommen CH-UK die revidierten PEM-Ursprungsregeln integriert. Dank dieser Abkommensänderung werden die Unternehmen von moderneren Ursprungsregeln im Handel zwischen der Schweiz und dem UK profitieren. Diese Lösung entspricht übrigens auch jener, welche zwischen UK und den EWR-Staaten jüngst [vereinbart](#) wurde.

### FHA Ägypten: Auslaufen der Konzessionen für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte

*Die einseitig von der Schweiz an Ägypten gewährten Konzessionen laufen per 31. Juli 2021 aus.*

LH - Seit dem Inkrafttreten des [Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Ägypten](#) am 1. August 2007 gewährten die EFTA-Staaten Ägypten einseitige Zollpräferenzen für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte. [Das massgebende Protokoll A des Abkommens](#) sah vor, dass die Parteien nach einer befristeten Geltungsdauer beiderseitige Konzessionen für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte auszuhandeln. Trotz zweimaliger Verlängerung des Protokolls A war es bisher nicht möglich, diesbezügliche Verhandlungen mit Ägypten aufzunehmen. Deshalb sind die EFTA-Staaten, inklusive der Schweiz, zum Schluss gelangt, dass die einseitig gewährten Konzessionen am 31. Juli 2021 mangels einer staatsvertragsrechtlichen Grundlage bedauerlicherweise auslaufen müssen.

Für die in Protokoll A gelisteten verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte der Kapitel 0403 bis 2209 des Zolltarifs mit Ursprung Ägypten werden ab dem 1. August 2021 keine Zollpräferenzen mehr gewährt. Damit gelten ab diesem Datum bei der Einfuhr von verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten mit Ursprung Ägypten die normalen Zollansätze für Drittstaaten. Der Zolltarif wird entsprechend angepasst.

Die Medienmitteilung zum entsprechenden Bundesratsbeschluss finden Sie unter folgendem Link: [Zollbegünstigungen für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte aus Ägypten laufen aus \(admin.ch\)](#)

Die übrigen Zollkonzessionen des Freihandelsabkommens EFTA-Ägypten sowie des bilateralen Landwirtschaftsabkommens Schweiz-Ägypten gelten unverändert.

## Wirtschafts- und Agrarpolitik

### Trinkwasser und Pestizidverbotsinitiative

*Das Volk hat den beiden extremen Agrar-Initiativen am 13. Juni 2021 eine Abfuhr erteilt. Nun gilt es, die im Abstimmungskampf gemachten Versprechen einzulösen.*

AS – Die fial hat sich im Vorfeld aktiv gegen die beiden Agrar-Initiativen stark gemacht und am Schluss noch alle Kräfte mobilisiert. Der Einsatz hat sich gelohnt und die beiden Initiativen wurden abgelehnt.

Die fial hat stets betont, dass die Initiativen zu extrem seien und sich für die vom Parlament in der Frühlings-session gutgeheissene Pa.Iv. 19.475 „Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren“ eingesetzt. Darin wurden die in den Augen der fial berechtigten Hauptanliegen der Initianten aufgenommen und es wurde ein gutes und vor allem umsetzbares Instrument geschaffen. Die fial wird sich nun dafür einsetzen, dass die bekannten und benannten Probleme angegangen werden, so wie dies im Abstimmungskampf versprochen wurde.

In der Zwischenzeit hat sich die fial zusammen mit der IG Detailhandel bereits gegen eine Motion (Mo. 20.3672 „Emissionsmindernde Ausbringverfahren in der Landwirtschaft weiterhin fördern“) zur Wehr gesetzt, die es zum Ziel hatte, die bereits beschlossene Einführung einer weitgehend akzeptierten und wirksamen Massnahme zur Reduktion von Nährstoffüberschüssen bereits kurz nach der Abstimmung wieder abzuschaffen. Die Intervention hatte Erfolg und der Nationalrat ist der Minderheit seiner Kommission gefolgt und hat die Motion abgelehnt. Damit ist dieses Geschäft vom Tisch und das Schlepp-Schlauch Obligatorium kommt wie geplant per 2022. Eine Annahme der Motion wäre eine Steilvorlage gewesen für die Befürworter der Agrarinitiativen, die Glaubwürdigkeit des Parlaments in Frage zu stellen.

### Vernehmlassung Massnahmenplan «sauberes Wasser»

*Die Vernehmlassung zum Massnahmeplan «sauberes Wasser» läuft bis Mitte August. Der Bundesrat überrascht mit einem anspruchsvollen Reduktionsziel von 20% auch bei den Nährstoffüberschüssen und setzt damit auch bei den Stickstoff- und Phosphorverlusten ein klares Ziel.*

AS – Der Bundesrat hat Ende April den Massnahmenplan Sauberes Wasser» vorgestellt. Dieses Verordnungspaket soll den mit der pa.lv "Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" vorgegebenen Absenkpfad umsetzen. Nebst verschiedenen neuen oder angepassten Direktzahlungen, um die mit dem PSM-Einsatz verbundenen Risiken bis 2027 um 50 Prozent zu reduzieren, will der Bundesrat auch die Nährstoffverluste angehen. Bis zuletzt konnte sich das Parlament nicht auf ein konkretes, quantitatives Reduktionsziel bei den Nährstoffüberschüssen einigen und der Auftrag an den Bundesrat lautete deshalb schlicht und einfach, diese «angemessen zu reduzieren». Der Bundesrat setzt nun mit einer Reduktionsvorgabe von 20 % bis 2030 aber auch bei den Stickstoff- und Phosphor-Verlusten ein klares und ambitioniertes Ziel.

Nachfolgend eine Übersicht über die wichtigsten Änderungen:

### Mit dem PSM-Einsatz verbundene Risiken und Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste:

- Die mit dem PSM-Einsatz verbundenen Risiken sollen bis **2027 um 50 Prozent** reduziert werden
- Stickstoff- und Phosphor-Verluste sollen bis zum **Jahr 2030 um 20 Prozent** reduziert werden

### Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN):

#### Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:

- Betriebe dürfen keine Wirkstoffe «mit erhöhtem Risikopotenzial» mehr einsetzen.
- Zudem müssen sie Massnahmen ergreifen, um die Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln aus den behandelten Parzellen zu reduzieren.

#### Biodiversität

Die Biodiversitätsförderfläche auf Ackerflächen soll mindestens 3,5 % der Fläche betragen.

#### Nährstoffbilanz:

Der bisherige Fehlerbereich von +/- 10% in der Nährstoffbilanz, der bei der Berechnung der Düngerbilanz derzeit toleriert wird, soll abgeschafft werden. Überschüsse können allerdings weiterhin an andere Betriebe weitergegeben werden. So kann Kunstdünger ersetzt werden und es soll der Anreiz für einen effizienteren Düngereinsatz geschaffen werden. Diese Massnahme steht allerdings unter dem Vorbehalt der momentan hängigen Motion «Anpassung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse». Diese fordert, dass die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse angepasst werden müssen und u.a. der Toleranzbereich von 10% beibehalten werden muss. Der Ständerat hat diese Motion bereits angenommen. Wird sie auch vom Nationalrat angenommen, hat dies Auswirkungen auf die Vorschläge des Bundesrat.

### Produktionssystembeiträge:

#### Biologische Landwirtschaft:

- Auch konventionelle Betriebe sollen einzelne Obstflächen nach biologischen Richtlinien bewirtschaften können, ohne komplett auf Bio umstellen zu müssen. Die Beitragsansätze der Beiträge für die biologische Landwirtschaft bleiben unverändert.
- Der Bundesrat schlägt fünf verschiedene Massnahmen zur Reduktion der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vor.

Biodiversität

Wer «Blühstreifen» anstatt den bisherigen «Nützlingsstreifen» anlegt erhält Beiträge in der Höhe von 3'300 Fr./ha. Die Beiträge für «Nützlingsstreifen» auf offener Ackerfläche und bei Dauerkulturen sollen im Vergleich mit dem heutigen Beitrag für «Blühstreifen» um 800 Fr./ha erhöht werden.

Bodenfruchtbarkeit

- Humusbilanz: Ab 2023: sind bei mehr als 3ha offener Ackerfläche/Jahr Beiträge von 50 Fr./ha vorgesehen, wenn die Humusbilanz ausgefüllt und die Bedingungen erfüllt (u.a. mind. ¾ der Ackerfläche eines Betriebs einen Anteil kleiner als 10% Humus aufweisen) sind. Einen Zusatzbeitrag von 200 Fr./ha gibt es erstmals im 5. Jahr, wenn ein Betrieb das Ziel für den Humuserhalt, bzw. für die -anreicherung erreicht hat.
- Schonende Bodenbearbeitung: Förderung über Ressourceneffizienzbeiträge unter Bedingung Bodenbedeckung.

Klimamassnahme:

Die Reduktion von Treibhausgasemissionen sowie Stickstoffüberschüssen soll mit der neuen Massnahme für einen effizienten Stickstoffeinsatz unterstützt werden: Dadurch soll der Einsatz von organischem Dünger als Ersatz für Mineraldünger gefördert werden. Die Beiträge in der Höhe von 100 Fr./ha werden für die offene Ackerfläche ausgerichtet. Damit dieser Beitrag ausgerichtet wird, darf die Zufuhr von Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigen

Rohproteinzufuhr für raufutterverzehrende Nutztiere:

Die Proteinbeschränkung löst die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) ab. Neben betriebseigenen Futtermitteln dürfen bei Raufutterverzehrer nur betriebsfremde Futtermittel mit einem maximalen Rohproteingehalt zugeführt werden. Es sind Beiträge von bis 240 Franken/ha Grünfläche vorgesehen.

Tierwohl:

Die Tierwohlprogramme RAUS und BTS sollen weitergeführt werden. Neu soll mit einem zusätzlichen Weidebeitrag die verstärkte Weidehaltung gefördert werden

Milchvieh:

Ab dem 1.1.2024 ist ein finanzieller Anreiz für die längere Nutzungsdauer für Kühe vorgesehen.

**Ressourceneffizienzbeiträge**Schweinehaltung:

Die stickstoffreduzierte Phasenfütterung bleibt bis 2026 erhalten. Eine Anpassung sieht der Bundesrat bei der Berechnung des Grenzwerts nach Rohprotein vor. Neu soll ab 2023 ein betriebsspezifischer, je nach Tierkategorie anderer Grenzwert gelten.

Die vollständigen Unterlagen finden Sie unter: <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html>. Die Vernehmlassung läuft bis zum 18. August 2021.

**Haltung der fial:**

Die fial hat die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative «Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» immer unterstützt und wird der Umsetzung nun auch den Rücken stärken. Da nicht alle fial Branchen dieselbe Haltung vertreten, verzichtet die fial hier auf eine eigene detaillierte Stellungnahme.

**Zuckermarkt: pa.IV. Bourgeois: «Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft»**

*Das Geschäft wurde von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-S) vorerst sistiert. Am 1./2. Juli finden diesbezügliche Anhörungen statt.*

AS – Der Nationalrat hat die pa.IV. Anfang Mai angenommen und damit u.a. einer gesetzliche Verankerung eines Mindestgrenzschutzes von 7 Franken je 100 kg zugestimmt. Der Ständerat hat das Geschäft der WAK-S zur Vorbereitung zugewiesen. Diese hat die Vorlage zu Gunsten von entsprechenden Anhörungen, die Anfang Juli in der Kommission stattfinden sollen, sistiert und die Beratung im Ständerat in die Herbstsession verschoben.

Die fial ist nach wie vor gegen einen Mindestgrenzschutz und auch gegen die gesetzliche Verankerung der Massnahmen. Der Bundesrat hat diese bereits im Rahmen des landwirtschaftlichen Verordnungspakets vorgesehen und es ist wesentlich besser, sie auf Verordnungsstufe zu verankern, als auf Gesetzesstufe.

**Vorläufige Verlängerung Mindestgrenzschutz bis 31.12.2021**

Weil die Beratung in den Herbst verschoben wurde und der befristete Mindestgrenzschutz per September 2021 ausläuft, möchte die WAK-S den befristeten Mindestgrenzschutz für Zucker mit einer Änderung der Agrareinfuhrverordnung bis am 31. Dezember

2021 verlängern, um einen zeitlichen Unterbruch zu verhindern.

Die fial lehnt eine solche Verlängerung des Mindestgrenzschutzes für Zucker seit seiner Einführung per 1.1.2019 ab. Schon damals forderte die fial, dass die Befristung eingehalten werden muss und der Mindestgrenzschutz in jedem Fall wie angekündigt per 30. September 2021 zu Gunsten der ordentlichen Grenzschutzberechnung wieder aufgehoben werden müsse. Soll aus Überlegungen der Versorgungssicherheit die Zuckerrübenproduktion in der Schweiz geschützt werden, so soll dies mit anderen Instrumenten gelöst werden.

Der Mindestgrenzschutz von 7 Franken je 100 kg verteuert den Zucker beim Import und kann weder im Inland noch beim Export in die EU ausgeglichen werden. Dies hat eine spürbare Verteuerung der Produktion in der Schweiz zur Folge und schwächt die Konkurrenzfähigkeit von Schweizer Unternehmen in der Nahrungsmittelindustrie in einem bereits schwierigen Umfeld.

Das BLW hält im Kommentar zur Vorlage denn auch korrekterweise fest, dass sich die Verlängerung des Mindestgrenzschutzes um drei Monate auf den Preis von 60'000 Tonnen Zucker auswirken und zu Lasten der zuckerverarbeitenden Lebensmittelindustrie Mehrkosten von bis zu 3.5 Millionen Franken verursachen wird. Dies ist aus Sicht der fial inakzeptabel und sie hat in ihrer Stellungnahme deshalb darum gebeten, von der Verlängerung des Mindestgrenzschutzes für Zucker abzusehen und die vom Bundesrat befristet eingeführte Sondermassnahme wie geplant, per Ende September 2021 auslaufen zu lassen.

### Weiteres Vorgehen

Anfang Juli finden in der WAK-S Anhörungen statt. Die Vorlage wird dann im Herbst im Ständerat behandelt. Über die vorläufige Verlängerung des Mindestgrenzschutzes bis 31.12.2021 und die damit verbundene Änderung der Agrareinfuhrverordnung wird nach Prüfung der Konsultationen entschieden.

## Einheitssatz für die Mehrwertsteuer

*In der Frühlingssession wurde eine Motion eingereicht, die einen Einheitssatz für die Mehrwertsteuer fordert. Eine Annahme dieser Motion hätte eine Preiserhöhung bei den Nahrungsmitteln zur Folge, weshalb sie von der fial abgelehnt wird.*

AS – Ständerat Andrea Caroni hat im März eine Motion für die Einführung eines Einheitssatzes für die Mehrwertsteuer eingeführt. Dieser würde gemäss Caroni das Mehrwertsteuersystem tiefgreifend vereinfachen und den administrativen und finanziellen Aufwand bei der Verwaltung verringern. Der Bundesrat lehnt die Motion ab. Er ist der Meinung, dass es derzeit angesichts der Auswirkungen der Covid-19-Krise auf die Wirtschaft und die Einkommenssituation der privaten Haushalte nicht zielführend wäre, eine MWST-Reform vorzuschlagen. Die Motion wurde in den Räten noch nicht behandelt.

### Haltung der fial

Die fial teilt die Haltung des Bundesrates und lehnt die Motion ab. Die Preise für Schweizer Nahrungsmittel würden durch die fast dreimal stärkere MWST-Belastung steigen, während die Steuern auf Luxusgütern und damit deren Preise sinken würden. Ausserdem würde die Preisdifferenz zu ausländischen Produkten weiter zunehmen, was zu verstärktem Einkaufstourismus führt. Dem gegenüber stehen ungewisse administrative Erleichterungen. Die Kosten durch die Mehrwertsteuer entstehen für die Unternehmen sowieso. Und dies unabhängig davon, ob sie einen oder mehrere Mehrwertsteuersätze verwalten müssen. Denn im Zeitalter der Digitalisierung lassen sich diese bei den Produkten einfach hinterlegen. Die fial hat dem Parlament eine entsprechende Stellungnahme zukommen lassen.

### Weiteres Vorgehen

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-S) behandelt das Geschäft Anfang Juli. Voraussichtlich im Herbst wird sich der Ständerat mit der Vorlage befassen.

## Ernährung

### Bericht aus der fial Kommission Ernährung

*Zweimal jährlich trifft sich die Kommission Ernährung unter der Leitung von Karola Krell Zbinden. An der Frühjahrssitzung vom 22. April 2021 diskutierten die Teilnehmenden aus verschiedensten fial Mitgliedsunternehmen die aktuellen Fokusthemen der Kommission und mögliche zukünftige Handlungsfelder.*

NS - Ziel der fial Kommission Ernährung ist es die wissenschaftlichen, rechtlichen und politischen Entwicklungen zum Thema Ernährung zu verfolgen und deren Einfluss auf die Nahrungsmittelindustrie zu beurteilen. Mit der Übernahme der Kommissionsleitung durch Karola Krell Zbinden im Jahr 2020 wurden jetzt die Schwerpunkte und Ausrichtung der Kommission überprüft und aktualisiert.

Die von der Kommission laufend geführte «Issues Liste» enthält die folgenden Handlungsfelder:

- **Allgemeine Ernährungsthemen**, wie die Schweizer Ernährungsstrategie und die Prävention von NCD's;
- **Aktuelle Ernährungsthemen**, wie zuletzt der Einfluss der Covid-19 Pandemie auf das Ernährungsverhalten und der nationale [Gesundheitsbericht OBSAN 2020](#);
- Ansprüche an **Reformulierung / Nährstoffzusammensetzung von Lebensmitteln**, wie die vom BLV initiierte Erweiterung der «Erklärung von Mailand»;
- **Unterstützung einer gesunden Wahl der Konsumentinnen und Konsumenten (Information)**, wie Nutri-Score oder andere Informationen zur Klassifizierung der «Gesundheit» von Lebensmitteln
- **Regulierungen für ein gesundes Lebensmittelangebot (Auswahl)**, zum Beispiel die Diskussionen um eine Zuckersteuer oder Werbebeschränkungen für Kinderlebensmittel.

### Aktualisierung Positionspapiere und mehr Austausch

An der Sitzung wurde beschlossen, dass einige bestehende fial Positionspapiere auf deren Aktualität

geprüft werden und zu den folgenden aktuellen Themen Faktenpapieren mit Hintergrundinformationen erstellt werden: **Portionsgrößen von Lebensmitteln, NOVA-Klassifizierung und Kennzeichnung und Kindermarketing.**

Für die Arbeiten der Kommission ist ein regelmässiger Austausch mit weiteren Akteuren nötig, um die Anstrengungen der Lebensmittelindustrie im Bereich der Ernährung einzubringen. Es ist daher vorgesehen, dass zusätzlich zur Pflege der Kontakte mit dem BLV auch ein Austausch mit der neu gegründeten [Allianz Ernährung und Gesundheit](#) stattfinden soll.

So stellt auch die Erweiterung der Erklärung von Mailand in Frage, nach welchen Kriterien das BLV hier die Auswahl der Produktgruppen, die in diese Erklärung aufgenommen werden, ausfällt. Dies sollte transparenter und nachvollziehbarer gestaltet werden.

### Vitamin-D und Corona

*Eine generelle Empfehlung zur Einnahme von Vitamin D-Präparaten zur Vorbeugung eines schweren Verlaufs einer COVID-19-Erkrankung ist bisher wissenschaftlich nicht bestätigt. Eine zusätzliche Einnahme von Vitamin D sollte ärztlich überwacht werden.*

NS - Das **Deutsche Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)** hat am 14. Mai 2021 eine [Mitteilung](#) zu «Vitamin D, das Immunsystem und COVID-19» veröffentlicht. Darin wird festgehalten: Es gibt Hinweise darauf, dass ein unzureichender Vitamin D-Serumspiegel mit einem erhöhten Risiko für akute Atemwegsinfekte einhergeht. Beobachtungsstudien haben gezeigt, dass COVID-19-Patient\*innen, insbesondere schwer Erkrankte, häufig zu geringe Vitamin D-Konzentrationen im Blut aufweisen. Eine generelle Empfehlung zur Einnahme von Vitamin D-Präparaten zur Vorbeugung eines schweren Verlaufs einer COVID-19-Erkrankung ist derzeit aber nicht begründbar. Die Verwendung von Nahrungsergänzungsmitteln kann aber vor allem für Menschen sinnvoll sein, die einer Risikogruppe für eine unzureichende Vitamin D-Versorgung angehören. Wer Vitamin D ergänzen



möchte, soll aber auf Nahrungsergänzungsmittel mit bis zu 20 Mikrogramm Vitamin D pro Tag zurückgreifen, da diese Dosis nicht mit gesundheitlich bedenklichen Effekten verbunden ist. Parallel zur Supplementierung sollte eine regelmässige Kontrolle der Serumspiegel erfolgen.

Auf ähnliche Resultate kam auch das [ESPEN paper «Strengthening the immunity of the Swiss population with micronutrients: A narrative review and call for action»](#) vom 8. März 2021: Interventionsstudien haben gezeigt, dass bei einem normalen Vitamin D Status eine Supplementierung im Falle von viralen Infektionen – insbesondere der oberen Atemwege – fast keine Wirkung zeigte. Nach anderen Studien weisen an COVID-19 erkrankte Personen einen zu tiefen Vitamin D Status vor. Trotz limitierter Datenlage kann wohl gesagt werden, dass zusätzlich zu einer ausge-

wogenen Ernährung, die Einnahme von Nahrungsergänzungsmitteln insbesondere für Risikogruppen – wie Erwachsene ab 65 Jahren – angezeigt sein könnte.

**Die EFSA diskutierte am 7. Mai 2021 in der Stakeholders Discussion Group on Emerging Risks** die «Überdosierung von Vitamin D» bei Kleinkindern, ein Vorkommnis, dass zurzeit in verschiedenen Staaten beobachtet wird. Das EFSA Emerging Risk Exchange Network (EREN) stellte fest, dass die Überdosierung von Vitamin D aufgrund der COVID-Pandemie als neuer Treiber ein aufkommendes Problem ist, und empfiehlt, bei Kinderärzten auf nationaler Ebene zu prüfen, ob ein Trend in Bezug auf eine Überdosierung von Vitamin D zu beobachten ist.

## Lebensmittelrecht- und -Sicherheit

### EFSA stuft Titandioxid als nicht sicher ein

*Die europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde EFSA hat am Donnerstag, 6. Mai 2021, ihre [Sicherheitsbewertung des Lebensmittelzusatzstoffs Titandioxid \(E171\)](#) aktualisiert. Danach sieht die EFSA E171 nicht mehr als sicher an. Die Auswirkungen dieser Neueinstufung werden auf europäischer und schweizerischer Ebene zu einem Verbot des Zusatzstoffes führen.*

KK - Unter Berücksichtigung aller verfügbaren wissenschaftlichen Studien und Daten kam das Gremium zum Schluss, dass Titandioxid nicht mehr als sicherer Lebensmittelzusatzstoff angesehen werden kann. Ein entscheidender Faktor für diese Schlussfolgerung ist, dass Genotoxizitätsbedenken nach dem Verzehr von Titandioxidpartikeln nicht ausgeschlossen werden konnten. Nach oraler Aufnahme sei die Resorption von Titandioxidpartikeln zwar gering, sie können sich jedoch im Körper ansammeln. Somit konnte keine sichere Menge für die tägliche Aufnahme des Lebensmittelzusatzstoffs festgelegt werden.

### Verbot in der EU und der Schweiz absehbar

Dies wird dazu führen, dass der Zusatzstoff Titandioxid (E171), der in verschiedenen Lebensmitteln verwendet wird, in der EU und auch der Schweiz in absehbarer Zeit, voraussichtlich noch bis Ende 2021,

verboten wird. Die Vorarbeiten zur Änderung der schweizerischen Zusatzstoffverordnung haben bereits begonnen.

### Auswirkungen für die fial Mitglieder

Im Zusammenhang mit dem geplanten Verbot bat das BLV die fial um Rückmeldung zu möglichen Schwierigkeiten bei der Umsetzung in der Praxis gebeten. Auf die fial Umfrage bei den Mitgliedern gingen lediglich rund 20 Antworten ein. Daraus lassen sich zwar keine repräsentativen Schlüsse ziehen. Dennoch konnten einige Informationen an das BLV weitergeleitet werden:

- **Die meisten von der fial vertretenen Branchen sind von einem Verbot von Titandioxid nicht betroffen.**
- Das mit der Verwendung dieses Stoffes vermutete Risiko ist auch den Schweizer Unternehmen weitläufig bekannt.
- Aktuell wurden und werden deswegen bereits Produkte reformuliert.
- Stark betroffen ist die Branche der **Nahrungsergänzungsmittel**. Insbesondere Produkte, die in Tabletten oder Kapselform abgegeben werden, enthalten häufig E171. Hier wird daher eine längere Übergangsfrist gefordert. Aufgrund der geringen Einnahmemenge ist bei diesen Produkten eine Sonderbehandlung unter dem Aspekt der Sicherheit vertretbar.
- Um einheitliche Marktbedingungen in der Schweiz und der EU zu gewährleisten, sollte

eine Veränderung der Rechtslage in der Schweiz mit den Änderungen in der EU Schritt halten, letzterer aber nicht vorgehen.

Mit einer adäquaten Übergangs- und Abverkaufsfrist sollte der Ersatz oder Verzicht auf den Stoff somit mittelfristig keine Probleme bereiten. Die fial kann grundsätzlich einer Rechtsänderung im Einklang mit den Entwicklungen in der EU zustimmen. Die fial und die betroffenen Branchenverbände stehen hierzu mit dem BLV in Kontakt.

### Neue Informationsschreiben zu Toleranzen und der Verwendung von «Stoffen»

*Ergänzend zu den im Lebensmittelrecht geltenden Gesetzen und Verordnungen veröffentlicht das BLV regelmässig Informationsschreiben zu bestimmten Auslegungsfragen. Diese sind keine verbindlichen Rechtstexte. Mit ihnen werden Empfehlungen und Mitteilung des Standpunktes des BLV zu Sachfragen veröffentlicht. Sie dienen auch der Information über die Auslegung lebensmittelrechtlicher Bestimmungen durch BLV und Kantonschemiker.*

#### NS - Toleranzen für die Nährwertdeklaration (Informationsschreiben 2021/3)

Das [Informationsschreiben 2021/3: Toleranzen für die Nährwertdeklaration](#) ersetzt das bisherige Informationsschreiben 2017/7 und präzisiert einige Punkte. Danach können die Angaben in der Nährwertdeklaration im Hinblick auf Toleranzbereiche nach dem [Leitfaden der EU](#) beurteilt werden. Wird dieser Leitfaden nicht eingehalten, geht das BLV von einer täuschenden Kennzeichnung aus.

Dabei ist zu beachten, dass gesetzlich definierte Höchstmengen dem Toleranzbereich vorgehen. Der Toleranzbereich endet also immer an der Höchstmenge. Diesbezüglich müssen in der Schweiz u.a. die Verordnung des EDI über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen in Lebensmitteln (VZVM) und die Verordnung des EDI über Nahrungsergänzungsmittel (VNem) berücksichtigt werden.

Neu ist der Anhang des Informationsschreibens, der in drei Schritten und mit Hilfe eines Entscheidungsbaumes erklärt, wie der Leitfaden der EU anzuwenden ist. Einige Aspekte, die in der Vergangenheit öfters zu Unklarheiten und durch unterschiedliche Auslegung im Extremfall sogar zu Marktungleichheiten geführt haben, können damit vereinheitlicht und geklärt werden.

#### Verwendung von «Stoffen» der Kategorien Pflanzen (Informationsschreiben 2021/4)

Gewisse «Stoffe» in Lebensmitteln können ein Sicherheitsrisiko darstellen. Problematisch sind insbesondere Pflanzen, die pharmakologisch aktive Substanzen enthalten oder in den verwendeten Dosierungen toxische Eigenschaften aufweisen. Eine rechtlich verbindliche Positivliste von Pflanzen, Pflanzenteilen und Zubereitungen daraus, welche als Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten, gegebenenfalls mit entsprechenden Höchstmengen, eingesetzt werden dürfen, gibt es im Schweizer Lebensmittelrecht nicht. Die sichere Verwendung muss daher im Rahmen der Selbstkontrolle beurteilt werden

Das [Informationsschreiben 2021/4 zur «Verwendung von «Stoffen» der Kategorien Pflanzen, Pilze, Flechten und Algen sowie daraus hergestellten Zubereitungen als Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten»](#) zeigt auf, welche Hilfsmittel für diese Selbstkontrolle hinzugezogen werden können und welche Aspekte berücksichtigt werden sollten. Demnach muss eine abschliessende Beurteilung von Produkten, die «Stoffe» oder Zubereitungen daraus enthalten, stets im Einzelfall erfolgen. Es muss eine Gesamtbetrachtung vorgenommen werden, wobei sämtliche verfügbaren und beurteilungsrelevanten Kriterien zu berücksichtigen sind.

#### Umgang mit Palmölimporten aus Indonesien nach Annahme des Freihandelsabkommens

*Das Freihandelsabkommen zwischen Indonesien und den EFTA-Staaten (Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen) wurde bereits am 16. Dezember 2018 in Jakarta abgeschlossen und zuletzt am 7. März 2021 per Referendum vom Schweizer Stimmvolk angenommen. Dieses umfassende Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (comprehensive economic partnership agreement, CEPA) hält fest, dass nur nachhaltiges Palmöl von den Palmölkonzessionen der Schweiz profitieren kann.*

ML - In Art. 8.10 dieses CEPA werden Nachhaltigkeitsziele für das präferenziell importierte Palmöl aus Indonesien festgelegt. Diese müssen in innerstaatlichem Recht weiter konkretisiert werden. Zu diesem Zweck hat der Bundesrat die Schweizer „Palmölverordnung“ entworfen, deren [Vernehmlassungsfrist](#) am 1. April 2021 endete. Die Verordnung sieht unter anderem vor, dass Importeure, welche präferenziell Palmöl aus Indonesien importieren wollen, einen Nachweis erbringen müssen (z.B. in Form eines RSPO IP oder SG – Zertifikats), der die Einhaltung

der Nachhaltigkeitsziele aus Art. 8.10 des CEPA belegt. Als Nachweis sind vier etablierte Zertifizierungssysteme zugelassen. Das vom WBF veröffentlichte [Factsheet Palmöl](#) erklärt die zu erfüllenden Bedingungen und Hintergründe genauer.

Noch steht kein Datum für das Inkrafttreten des Freihandelsabkommens fest. Aus Sicht der Schweiz ist

es wichtig, ein gleichzeitiges Inkrafttreten mit der Verordnung zum Palmöl sicherzustellen. Auch angesichts der erst Ende März 2021 abgelaufenen Vernehmlassungsfrist ist nach Informationen von economieuisse frühestens im Herbst 2021 mit einem Inkrafttreten zu rechnen.

## Agenda und Diverses

### Umfrage zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft im Schweizer Industriesektor

LH - Die School of Management und Law der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaft (ZHAW) führt eine Umfrage zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft im produzierenden Sektor der Schweiz durch. Sie will mit dieser Umfrage herausfinden, ob produzierende Unternehmen Massnahmen der Kreislaufwirtschaft umsetzen, warum sie dies tun oder nicht tun und auch, ob sie die Kreislaufwirtschaft als Möglichkeit sehen, effizienter und/oder innovativer zu sein.

Diese Studie kann den Unternehmen einen Benchmark liefern und der Politik in Bern gezielte Hinweise geben, wie Schweizer Unternehmen in diesem Transformationsprozess der CO<sub>2</sub>-Emissionsreduktion unterstützt werden können.

Die ZHAW schreibt dazu: «Im Rahmen des Pariser Klimaabkommens hat sich die Schweiz verpflichtet, ihre Emissionen bis 2030 im Vergleich zu 1990 zu halbieren. Die Kreislaufwirtschaft bietet der Industrie konkrete Lösungen, um nicht nur CO<sub>2</sub> zu reduzieren, sondern auch die Lieferkette widerstandsfähiger zu machen und neue Einnahmequellen zu schaffen. Unsere Nachbarn haben dieses Potenzial erkannt: Die EU-Kommission hat ihren zweiten Plan für die Kreislaufwirtschaft herausgegeben, als Teil des europäischen Green Deals. In der Schweiz haben Mitglieder der eidgenössischen Räte zahlreiche Motionen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft eingereicht.

Mit Ihrer Teilnahme unterstützen Sie nicht nur die Forschung an der ZHAW School of Management and Law, sondern geben auch der Politik gezielte Hin-

weise, wie Schweizer Unternehmen bei diesem notwendigen Transformationsprozess zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen unterstützt werden können.»

Die Umfrage finden Sie hier: [Umfrage ZHAW](#).

### Digitale Export-Plattform: GoGlobal Cockpit

LH - Mussten Sie auch schon eine einfache Analyse zu einem internationalen Zielmarkt für Ihr Produkt erstellen? Es ist oft nicht einfach, dafür verlässliche Quellen zu finden.

[Switzerland Global Enterprise \(S-GE\)](#) hat das [Go-Global Cockpit](#) entwickelt, mit welchen Markt- und Handelsinformationen einfach analysiert werden können.

Das Online Tool greift auf verschiedene Quellen zurück und beschafft Ihnen kompakt u.a. folgende Informationen:

- Vergleich von unterschiedlichen Zielmärkten und deren Potential für Ihr Produkt
- Lokale Informationen wie z.B. Durchschnittslöhne, BIP sowie Experteneinschätzungen von S-GE
- Zolltarife und Steuern
- Checklisten für Exportmodalitäten
- Business Opportunitäten (Ausschreibungen) für die Branchen Cleantech und Infrastruktur

Das GoGlobal Cockpit ist kostenlos für alle Schweizer Unternehmen.

Schauen Sie sich die einzelnen Funktionen [im Video an](#) und erfahren Sie, wie Sie Ihre Marktanalyse umsetzen können.

## LEROMA revolutioniert den Beschaffungsprozess in der Lebensmittelindustrie

Lebensmittelhersteller brauchen für ihre Produkte Rohstoffe, die ihren Qualitätsansprüchen entsprechen, haben aber immer wieder Schwierigkeiten diese zu finden. Währenddessen suchen Rohstofflieferanten nach Käufern für ihre Erzeugnisse. [LEROMA](#), ein Startup aus Düsseldorf, hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Beschaffungsprozess in der Lebensmittelindustrie zu vereinfachen und zu dem Zweck eine digitale B2B-Plattform entwickelt.

Rohstofflieferanten können ihre Waren kostenlos auf der Website inserieren, um sie den Akteuren der Lebensmittelindustrie anzubieten. So entsteht eine Datenbank an Rohstoffen, die ständig erweitert wird, mit dem Ziel, ein globales Netzwerk zu schaffen. Die Hersteller von Lebensmitteln können die Datenbank mit Fachkriterien filtern, um schnell und einfach den idealen Rohstoff zu finden. Die Plattform stellt also eine Suchmaschine für Lebensmittelrohstoffe zur Verfügung.

Darüber hinaus hat LEROMA die Überschussbörse entwickelt, einen digitalen Marktplatz für Restposten, Reststoffe und Überschüsse. Dort können Unternehmen, wie zum Beispiel lebensmittelverarbeitende Betriebe, überschüssige Rohstoffe verkaufen, die unter anderem entstehen, weil ein Kunde kurzfristig ausgefallen ist oder Produkte kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums stehen und nicht mehr rechtzeitig verarbeitet werden können. Verkäufer profitieren davon, weil sie die Überschüsse verkaufen und nicht kostenpflichtig entsorgen müssen. Käufer profitieren davon, da sie die Rohstoffe zu einem günstigeren

Preis bekommen, lange Anfrage- oder Lieferzeiten vermeiden und keine Mindestbestellmenge einhalten müssen.

Möchte ein Pizzahersteller sein überschüssiges Mehl nicht an einen anderen Pizzahersteller weitergeben, kann er es auch an einen Konditor oder eine Bäckerei verkaufen. So möchte LEROMA eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft erschaffen, in der Rohstoffe weitergegeben und nicht verschwendet werden.

Durch die Überschussbörse sollen aber vor allem auch Reststoffe, Nebenprodukte, die bei der Verarbeitung von Lebensmitteln anfallen, wie zum Beispiel Kaffeesatz, einem neuen Nutzen zugeführt werden. Kaffeesatz, der jedes Jahr tonnenweise entsorgt wird, weil er in der Lebensmittelindustrie nicht verwertbar ist, kann von der Kosmetikindustrie zur Herstellung von Pflegeprodukten verwendet werden, denn die Kaffeekörner erzeugen einen natürlichen Peelingeffekt und das enthaltene Koffein wirkt dehydrierend und kann in Form von Cellulite-Cremes das Hautbild verbessern. Grüne Walnussschalen enthalten den Farbstoff Juglon, der in der Textilindustrie zum Färben von Stoffen verwendet werden kann, und Kartoffelschalen enthalten Solanin, das sich für den Einsatz in Reinigungsprodukten eignet.

Die Liste der Reststoffe und alternative Anwendungsmöglichkeiten ist endlos und wächst stetig, denn noch gibt es viele Reststoffe, die kaum erforscht wurden und ihr Potenzial noch gar nicht entfalten konnten. Mit der Überschussbörse möchte LEROMA eine branchenübergreifende Zusammenarbeit fördern und so die Lebensmittelverschwendung reduzieren.

### Impressum

Fial-Letter - Informationsorgan der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel – Industrie

#### Geschäftsstelle:

Thunstrasse 82, PF 1009, 3000 Bern 6  
Tel. 031 356 21 21 / info@fial.ch

#### Redaktion:

Lorenz Hirt (LH)  
Karola Krell (KK)  
Andrea Schafer (AS)  
Maren Langhorst (ML)  
Nathalie Schneuwly (NS)

#### Erscheinungshäufigkeit:

Zweimonatlich oder nach Bedarf